

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Die Stühlinger Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

Talem vix vidit Germania, Sueviae tellus
Imperii, thalami praesidiiue senem.

Nicht lange nach dieser Feier, im folgenden Jahre, beendete Fürst Froben Ferdinand sein an Taten und Erfolgen reiches Leben; er ward zu Meßkirch bestattet.

Es folgte ihm sein Sohn

Fürst Karl Friedrich.

Er starb schon nach wenigen Jahren der Regierung im Jahre 1744, und da seine Ehe mit Maria Gabriele Felicitas Prinzessin von Schleswig-Holstein-Wiesenburg kinderlos war, er auch keine Brüder hatte, so erlosch mit ihm die Meßkircher Linie im Mannstamm. Die Lande fielen an die Stühlinger Linie.

Die Stühlinger Linie.

Graf Friedrich Rudolf.

Graf Friedrich Rudolf, der jüngere Sohn des Grafen Christoph († 1614), erbte mit seinem Bruder Graf Wratislaus Haslach, Hausach und die Herrschaft Blumberg; dazu kam 1620 die Hälfte der sog. Fürstenberger Baar, nämlich die Städte Löffingen und Neustadt und deren Umgebung (vgl. oben S. 150).

Beide Brüder, Wratislaus und Friedrich Rudolf, erhielten von Kaiser Ferdinand II. am 25. Oktober 1621 die Erlaubnis, den Zoll zu Neustadt erhöhen zu dürfen, so daß hinfort von einem Wagen mit Wein oder andern Waren 30 kr., von einem Karren 15 kr. und von einem Saumroß $7\frac{1}{2}$ kr. erhoben wurden.

In der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Wratislaus bekam Friedrich Rudolf Haslach und Hausach im Kinzigthal und von der Fürstenberger Baar das Amt Neustadt.

In letzterem Gebiete Friedrich Rudolfs entstand 1634 die Ansiedlung Glashütte, später Altglashütte genannt; drei Uhrenmacher pachteten nämlich damals von der Regierung auf 30 Jahre ein Stück Wald, das 1669 ganz in ihren Besitz überging, und richteten eine Glashütte ein. Der Verpachtung lag die Absicht der fürstenbergischen Verwaltung zu grunde, die weiten Walddistrikte dort am Hochfirst und Feldberg nutzbarer zu machen. Schon 1627 veranstaltete sie zu dem Behuf eine Untersuchung, die zu dem Resultat führte, es sei das allerratsamste, daß man eine Glashütte hinbaue, denn dadurch würden die Wälder eröffnet, und würde auch ersichtlich, ob das Land zu Wieswachs oder Ackerfeld tauglich sei¹. So entstand Altglashütte.

Eine namhafte Besitzerweiterung sollte dem Haus Fürstenberg Friedrich Rudolfs Vermählung mit Maria Maximiliana, der Tochter des Reichserbmarschalls Maximilian von Pappenheim, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn der Herrschaft Hewen, bringen. Die Vermählung fand 1631 statt. Aus der Ehe entsproß als erster Sohn 1634 Maximilian Franz; im folgenden Jahre wurde ein zweiter Sohn Heinrich Friedrich geboren, er starb jedoch kurz nach der Geburt, und dieses Wochenbett kostete auch der Mutter das Leben. Da der einzige Sohn des Landgrafen Maximilian von Pappenheim, Ludwig, bei der Belagerung von Hohenstoffeln im Jahre 1632 gefallen war, war nach dem Hinscheiden des Landgrafen selbst im Jahre 1639 sein Enkel Maximilian Franz zu Fürstenberg der alleinige Leibeserbe; für ihn ergriff sein Vater Friedrich Rudolf als nächster Prätendent von beiden Herrschaften, Stühlingen und Hewen, Besitz.

¹ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 808.

Die Landgrafschaft Stühlingen.

Die Landgrafschaft Stühlingen begreift die Trümmer der alten Grafschaft des Albgaus.

Der Albgau hat seinen Namen von dem Albfluß, der, am südlichen Abhang des Feldberges im Schwarzwald entspringend, sich zunächst südöstlich, dann südlich wendet und bei Albrugg in den Rhein fällt. Die anstoßenden Gaugrafschaften sind Aargau, Kletgau, die Baar und der Breisgau. Erstmals genannt wird der Albgau im Jahre 781, das letzte Mal 1120, dann verliert sich der Name. Mehrere Gaugrafen aus dieser Zeit werden urkundlich genannt, so Graf Ulrich (781—805), welcher zugleich auch das Grafenamt des Breisgaus, des Hegaus, des Linz- und Argengau, des Thurgau, sowie des untern Elsasses bekleidete, Graf Erchanger (816—828), zugleich auch Graf des Breisgaus, in der Ortenau und im Elsaß, Graf Albarich, welcher in den Jahren 845—868 auch als Graf des Breisgaus nachzuweisen ist, in welchem ihm Karl der Dicke, der Schwiegersohn eines Grafen Erchanger, als Gaugraf folgte. Weiterhin sind als Albgaugrafen zu nennen Graf Adalbert der Erlauchte (852—890?), welcher neben dem Albgau auch den Thurgau, den Hegau und Scherragau (die spätere Grafschaft Hohenberg) und wahrscheinlich auch den Kletgau verwaltete, Graf Chadaloh (890—894), welcher gleichzeitig im untern Aargau, und Graf Liutho (924—952), welcher auch im Zürichgau fungierte.

Weiterhin treten die Namen eines Grafen Bertold (1047), eines Grafen Gerhard (1071), eines Grafen Otto (1106) und wiederum eines Grafen Bertold (1112) entgegen. Hernach war die Gau- oder Landgrafschaft erblich in den Händen der Grafen von Lenzburg, nach deren Aussterben kam sie an die Freiherren von Küssaberg und nach deren Erlöschen an die Edlen von Lupfen (nach dem Lupfen im Oberamt Tuttlingen benannt). Als auch

letzteres Geschlecht mit Heinrich VI. 1582 im Mannesstamme erlosch, vollzog sich nicht ohne große Schwierigkeiten der Übergang der Landgrafschaft an die Erbmarschälle von Pappenheim, von denen Konrad († 1603) und sein Sohn Maximilian († 1639) aufeinander folgten.

Schon zur Zeit der Freiherren von Küssaberg war die Bezeichnung Grafschaft des Albgaus untergegangen, an ihre Stelle trat die Bezeichnung Landgrafschaft Stühlingen. Von ihrer ursprünglichen Ausdehnung hatte die Grafschaft des Albgaus nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon fast die Hälfte verloren; die von der Schlücht und Schwarzach gebildete Linie kennzeichnet nunmehr im allgemeinen ihre westliche Grenze. Alles Gebiet zwischen der genannten Flußlinie und der Murg aber war ihr entzogen und dieses formte sich zu der österreichischen Herrschaft Hauenstein zusammen. Exempte Gebiete waren ferner die konstanzische Stadt Thiengen und die Herrschaft Lenzkirch nebst der Vogtei Schluchsee. Die letzte große Schmälerung der Landgrafschaft erfolgte im Jahre 1612, als dem Stifte St. Blasien für 100 000 fl. die hohe Forst-, Geleits- und Gerichtsobrigkeit über alle jene Teile verkauft wurde, wo dieses bereits Grund- oder Niedergerichtsherr war. Dazu gehörten die st. blasischen Ämter Blumegg, Gutemburg, Bettmaringen, die Vogtei Berau samt dem Amt Grafenhausen, sowie die Herrschaft Bonndorf, welch' letztere das Stift wenige Jahre vorher von dem Freiherrn Joachim Christoph zu Mörsperg und Belfort angekauft hatte. (Mit diesem Kauf rückte das Stift St. Blasien zur Reichsunmittelbarkeit auf)¹.

Die gewöhnlichste Landgerichtsstätte war die bei Stühlingen am Richtbrunnen (auch als am Graben bei dem Niedertor an offener freier Reichsstraße bezeichnet), eine

¹ Vgl. zu Vorstehendem Tumbült, Die Grafschaft des Albgaus, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins. N. F. 7, 152 ff.

andere war zu Gurtweil bei der Brücke an offener freier Reichsstraße; der erste amtlich bestellte Landrichter ist (so weit bekannt) der Freie Georg von Wil, 1383 genannt, gleichzeitig erscheint als Landschreiber der Edelknecht Johannes Rietmann von Klingnau.

Ein interessantes Beispiel von dem Eindringen des römischen Rechtes liegt aus dem Jahre 1495 vor: Am 30. September beurkundete das Landgericht zu Stühlingen einen Rentenkauf aus einem Hause im Städtlein Stühlingen. Die Verkäuferin der Rente begibt sich „der friheit, damit wiplich geschlecht von wiland kaißer Phelegiano gefrigt und begabet ist“ (gemeint ist das *senatusconsultum Velleianum*)¹.

Die gesamte Landgerichtsordnung wurde 1527 erneuert und beschrieben; vorher geht eine Kodifikation der Rechte des Landgrafen, während Straf- und Polizeiverordnungen den Schluß bilden. Derartige zusammenfassende Landesordnungen, von denen in den Gebieten des späteren Fürstentums Fürstenberg die Stühlinger die erste ist, folgen sich dann schnell nacheinander, im Kinzigtal, wie wir gesehen haben, 1543, in Heiligenberg nach 1560. Sie legen auch Zeugnis ab von dem Fortschreiten in der Ausbildung der Landeshoheit.

Die Grafschaft hatte nur einen einzigen befestigten Ort, die Stadt Stühlingen oberhalb des älteren Dorfes Stühlingen. Für das Städtchen gab König Ruprecht dem Grafen Johann von Lupfen am 17. August 1401 die Freiheit, „daz alle die lute, die itzunt darinne sitzent und wonhaft sint, oder hernach darinne ziehen werdent, fri sin und sitzen sollen, und daz auch nieman in daz selbe sloß Stulingen erben sol dan desselben, der dann von dots wegen abegangen ist, nehster erbe. Ez sol auch niemant darinne fallen dan einen rechten

¹ Fürstenb. Urk.-B. VII No. 85, 2. Die geschriebenen Rechte „Veliiani“ spielen auch schon 1484 beim Hofgericht Rottweil eine Rolle vgl. ebd. IV No. 43.

schlechten heuptfal, und daz uberge gut sal aber dem rechten erben werden“¹.

Die Herrschaft Hewen.

Den Mittelpunkt der Herrschaft Hewen bildet der Bergkegel Hohenhewen mit dem in der Nähe gelegenen Städtchen Engen. Das Geschlecht der edelfreien Herren von Hewen tritt 1050 mit Adelbero de Engin und dessen Söhnen Burkhard und Bertold in die Geschichte ein und steigt zu großer Macht. Ein Rückgang trat ein, als 1291 Rudolf von Hewen sich mit seinem Eigentum Haus und Stadt Engen und der Burg Neuhewen zum Lehensmann von Österreich erklärte und in dessen Unternehmungen verwickelt wurde. 1315 schwur Rudolf dem König Friedrich und dessen Brüdern, ihnen, solange der Krieg um das Römische Reich währen würde, mit zehn Helmen wider Herzog Ludwig von Bayern zu dienen und seine Festen aufzutun; dafür erhielt er 310 Mark Silber auf Mauthausen in Oberösterreich angewiesen, mußte aber gleichzeitig zu gunsten Österreichs auf Neuhewen Verzicht leisten. Mehr und mehr geriet das Geschlecht in drückende Geldschulden, in folgedessen 1398 die Brüder Peter und Wölflin von Hewen ihre ganze Herrschaft um 28800 Rh. Gulden dem Herzog Leopold zu Österreich und seinen Brüdern verpfändeten. Die Pfandinhaber waren nur dann zur Rückerstattung des Pfandgutes verpflichtet, wenn die Herren von Hewen dasselbe lösten, um es selbst zu besitzen und in das Lehensverhältnis zu Österreich zurückzutreten. Zu dieser Auslösung der Pfandschaft durch die Herren von Hewen kam es aber nie, ob schon es an mehrfachen Versuchen nicht gefehlt hat. Das Haus Österreich behielt die Herrschaft nicht in Händen, sondern versetzte dieselbe weiter an Thüring von Ramstein und dann 1404 an Hans von Lupfen, Landgrafen von

¹ Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Kopialb. No. 801.

Stühlingen. Von diesem Zeitpunkt ab teilte die Herrschaft mit der Landgrafschaft Stühlingen die gleichen äußeren Geschicke.

Was das Verhältnis der Herrschaft Hewen zu der Grafschaft des Hegaus i. e. der Landgrafschaft Nellenburg anbelangt, so waren schon die alten Herren von Hewen tatsächlich unabhängig geworden. Graf Eberhard von Nellenburg reklamierte seine Rechte, daraufhin ließ Herzog Friedrich zu Österreich als Herr zu Hewen 1405 Erhebungen über die Handhabung der landgräflichen Gerechtsame anstellen, die zu ungunsten des Nellenburgers ausfielen. Die Zeugenaussagen gingen dahin, daß die Herren von Hewen seit Menschengedenken die hohe Gerichtsbarkeit, die hohe Obrigkeit und die Jagd ausgeübt hätten. Trotzdem war die Landgrafschaft Nellenburg nicht gewillt, ihre ehemaligen Rechte einfach der Vergessenheit anheimfallen zu lassen; sie erinnerte sich immer wieder derselben, namentlich versuchte sie wiederholt die Gerichtshoheit über die Insassen der Herrschaft praktisch zu handhaben. Daraufhin wurde im Jahre 1529 zwischen dem König Ferdinand als Landgrafen zu Nellenburg und den Gebrüdern Hans Wilhelm, Georg und Christoph von Lupfen ein Vergleich getroffen, daß bis zum Austrag der Streitsache die Wirksamkeit des Landgerichts zu Stockach suspendiert und die in der Herrschaft Hewen vorkommenden Kriminalfälle in dem Städtchen Aach unter dem von beiden Teilen zum Obmann ernannten Freiherrn von Bodman abgeurteilt werden sollten. Endlich gab durch die in dem Radolfzeller Vertrag von 1606 gezogene Grenzlinie Nellenburg seine Rechte über Hewen auf; hinsichtlich der Dörfer Ehingen, Honstetten und Eckartsbrunn, welche mit der Niedergerichtsherrlichkeit nach Hewen gehörten, aber innerhalb der Grenzlinie fielen, wurde gleichzeitig bestimmt, daß sie von Nellenburg ebenmäßig den andern niedergerichtsherrlichen Ortschaften zu behandeln seien (den Niedergerichtsherren im Hegau waren von den

Landgrafen manche Konzessionen gemacht) mit der Beschränkung, daß die Jagd zu Honstetten und Eckartsbrunn Nellenburg allein zustehe. So günstig nun auch dieser Vertrag für die Herrschaft Hewen war, so erteilte ihm Pappenheim doch nicht die Ratifikation. Gleichwohl richtete man sich von seiten Nellenburgs streng nach ihm. (1778 gestand Fürstenberg als Herr zu Hewen zu, daß bis zu einer einzugehenden Konferenz Nellenburg in den genannten drei Ortschaften die landgräflichen Gerechtsame in der Weise ausübe, daß außer den bereits bestehenden Ehehaften keine Neuerungen eingeführt würden; im übrigen behielt es sich seine Rechte vor. Dabei blieb es.)

Als Österreich die Herrschaft Hewen 1404 an Hans von Lupfen verpfändete, behielt es sich außer dem Lehensverband ein Dienstverhältnis und Öffnung der Festungen vor. Infolge der Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich löste sich aber dieses Verhältnis und Hewen wurde ein Reichslehen. Österreich suchte aber immer wieder seine früheren Rechte zurückzuerwerben, jedoch lange ohne Erfolg. Mit vermehrter Anstrengung nahm es seine Bemühungen nach dem Aussterben des Hauses Lupfen wieder auf, bis es endlich sein Ziel erreichte¹.

Als Graf Friedrich Rudolf nach dem Ableben seines Schwiegervaters, des Landgrafen Maximilian, von Stühlingen und Hewen Besitz ergriffen hatte, waren noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, bevor seinem Hause der ungestörte Genuß vergönnt war. Österreich brachte seine alten Rechte auf Hewen zur Sprache, weitere Forderungen erhoben die pappenheimschen Ägnaten und schließlich noch die Grafen zu Fürstenberg-Heiligenberg, welche eine kaiser-

¹ Vgl. zu Vorstehendem Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus, in Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Erg.-Bd. 3, 667—672.

liche Eventualexpektanz auf die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen aufweisen konnten. Mit letzteren setzte sich Friedrich Rudolf in der Weise auseinander, daß er ihnen 1655 ihre Ansprüche um 75000 fl. abkaufte mit der Bedingung, daß diese Summe zurückerstattet werden solle, falls es Friedrich Rudolf nicht gelinge, mit Österreich zu einem günstigen Austrag zu gelangen. Ein solcher sollte jedoch erst unter seinem Sohne Maximilian Franz erfolgen.

Eine weitere Erwerbung machte Graf Friedrich Rudolf infolge des Erlöschens des jüngeren Zweiges der Kinzigtaler Linie im Jahre 1641. Hiermit fielen das Wolfacher Quartier des Kinzigtals mit dem Städtchen Wolfach und der Kastvogtei über die Gotteshäuser Wittichen und Rippoldsau, ferner die Vogtei Möhringen und das Amt Hüfingen an den älteren Zweig; in der Teilung mit seinem Bruder Wratislaus erhielt Friedrich Rudolf das Wolfacher Quartier, so daß die Kinzigtaler Besitzungen jetzt wieder in einer Hand vereinigt waren, während Graf Wratislaus Möhringen und Hüfingen bekam. Friedrich Rudolf besaß jetzt also das ganze Kinzigtaler Gebiet, das Amt Neustadt, die Landgrafschaft Stühlingen und die Herrschaft Hewen.

1645 kaufte er die acht Höfe in Eck- und Siedelbach im Amt Neustadt (mit der niedern Gerichtsbarkeit) um 850 fl. von dem Freiburger Bürger Georg Adam Sulger an sich, auch erwarb er den sog. Straßburger Hof unterhalb Wolfach um 1600 fl.

Von seiner Muhme (Vaters Schwester) Franziska Hippolyta, Gemahlin des Leo Burian Berka, erbte Friedrich Rudolf die in Mähren gelegenen Berkaschen Güter Datschitz, Budischau, Neuwessely und Markwaretz.

Als tüchtiger Krieger leistete Friedrich Rudolf dem Kaiser und dem Reiche die wichtigsten Dienste, schon 1631 war er kaiserlicher Generalfeldwachtmeister und nach den Kämpfen um Rheinfelden im Jahre 1638 erhielt er das Kommando über alle in den Reichskreisen zwischen Rhein

und Donau befindliche Miliz. In Ansehung seiner Verdienste erteilte ihm Kaiser Ferdinand III. 1642 das große Palatinat, ein Privileg, das 1627 auch seinem Oheim Wratislaus verliehen worden war. Eine weitere kaiserliche Gunstbezeugung war die im Jahre 1651 erfolgende Ernennung zum kaiserlichen Obristfeldzeugmeister.

Nach einem tätigen Leben starb Graf Friedrich Rudolf im Jahre 1655 zu Datschitz in Mähren und wurde in dem 1630 von ihm gegründeten Kapuzinerkloster zu Haslach¹ beigesetzt. Von seinen sieben Kindern erster und zweiter Ehe überlebten ihn nur ein Sohn Maximilian Franz und eine Tochter Maria Franziska, die Gemahlin des Fürsten Hermann Egon zu Fürstenberg-Heiligenberg. Es folgte ihm sein Sohn

Maximilian Franz.

Dieser stand beim Tode des Vaters erst im 22. Lebensjahre, jedoch wurde ihm vom Kaiser Ferdinand III. die *venia aetatis* bald erteilt. Im Jahre 1656 vermählte er sich mit Maria Magdalena von Bernhausen, Tochter des Wilhelm von Bernhausen und der Dorothea Blarer von Wartensee. Zu dieser Verbindung gaben die Agnaten erst nach anfänglichem Widerstand ihre Zustimmung, obschon die Heirat keine Mesalliance war, denn ein Sohn aus dieser Ehe, Anton Maria, wurde Domherr zu Köln, Salzburg und Eichstädt, folglich mußte auch die Mutter zu dem stiftsfähigen Adel gehören.

Eine wichtige Sorge Maximilian Franzens war die volle Beendigung des pappenheimischen Sukzessionsstreites, über welchen der Vater hinweggestorben war. Um Österreich, welches die Herrschaft Hewan als frühere Verpfändung ansprach, zu befriedigen, ging er am 3. Oktober 1659 mit dem

¹ Hansjakob, Das Kapuzinerkloster zu Haslach, im Freiburger Diözesanarchiv 4, 137 ff.

Erzherzog Ferdinand Karl einen Vergleich ein, wonach er 36000 fl. zahlte und die ehemals reichslehenbare Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen mit der Stadt Engen als ein Aferlehen des Hauses Österreich anerkannte; dafür trat ihm der Erzherzog Ferdinand Karl alle seine Rechte und Ansprüche auf Hewen ab. Im Jahre 1660 wurde Maximilian Franz dann von dem Erzherzog mit der Landgrafschaft Stühlingen und der Herrschaft Hewen tatsächlich belehnt.

Noch blieb die Auseinandersetzung mit den pappenheimischen Agnaten; diese erhoben Ansprüche kraft einer hausgesetzlichen Verordnung, laut welcher männliche Anverwandte des Namens Pappenheim etwaige Töchter von der Erbfolge ausschlossen, so daß also die Mutter des Grafen Maximilian Franz ihren Vater nicht beerben konnte. Durch Vermittlung des Bischofs Marquard von Eichstädt kam 1669 auch hier ein Vergleich zu stande: Fürstenbergischerseits zahlte man 50000 fl. und verzichtete auf alle Ansprüche an die von Maximilian von Pappenheim besessenen Herrschaften Rotenstein (Bez.-Amt Memmingen) und Kalden (Bez.-Amt Kempten, Bayer. Schwaben), dagegen ließ man von seiten der Pappenheimer alle Anrechte auf die lupfischen Reichslehen und die Allodialgüter fallen. So hatte endlich Maximilian Franz seine mütterliche Erbschaft seinem Hause gesichert.

Wie sein Vater einst zu Haslach, so gründete Maximilian Franz 1669 zu Neustadt ein Kapuzinerkloster.

Gleich seinem Vater war er auch tüchtig im Felde. Mit einem jährlichen Sold von 1500 fl. ernannte ihn Erzherzog Ferdinand Karl 1660 zu seinem Trabantenhauptmann; 1664 stellte ihn das Vertrauen der Stände des schwäbischen Kreises als Obrist an die Spitze der wider die Türken vom Kreis aufgebodenen Reiterei und 1673 beriefen ihn die Stände nochmals zum Obersten der Reiterei. Der Kaiser dankte ihm für seine treugeleisteten Dienste 1678 durch Bewilligung einer jährlichen Pension von 2000 fl.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Graf Maximilian Franz starb erst 47jährig infolge eines Sturzes von der Treppe am 24. Oktober 1681 zu Straßburg, wohin er sich auf Einladung seines Stammesvettern, des Bischofs Franz Egon, zu der Rekonziliation des Münsters begeben hatte, und wurde in der Kapuzinerkirche zu Haslach neben seinem Vater beigesetzt.

Maximilian Franz hinterließ drei minderjährige Söhne, Anton Maria Friedrich, Prosper Ferdinand und Leopold Maria Marquard. Für die beiden ersteren endete die Vormundschaft, als ihnen Kaiser Leopold unter dem 14. Juli 1685 *venia aetatis* erteilte. Kurz vorher verglichen sich die drei Brüder dahin, daß sie 1. die vom Vater ererbten Herrschaften unzerteilt lassen wollten, 2. daß Graf Anton Maria Friedrich als der älteste darüber die Administration führen solle, jedoch nur so lange, bis er, Graf Anton, aus seinen geistlichen Stiftern den standesmäßigen Unterhalt beziehen werde; alsdann will er die Regierung nach Konformität des Primogeniturrechts abtreten.

Als nun aber nachher Graf Leopold Maria Marquard doch auf eine Teilung drang, verglichen sich die beiden älteren Brüder unter dem 27. Mai 1688 dahin, daß sie die gleichmäßige Teilung geschehen lassen, jedoch die ihnen beiden zufallenden Herrschaften ungeteilt beisammen lassen wollten und Graf Prosper Ferdinand darüber die Regierung führen solle. In Abänderung dieses Vergleichs wurde jedoch am 18. September 1688 ein neuer Vertrag eingegangen, nach welchem dem Anton Maria Friedrich allein das Amt Neustadt (mit dem Lenzkirch verbunden war) für seine völlige Ansprache verbleiben solle, während die beiden jüngeren Brüder die übrigen Herrschaften unter sich verteilen. Bevor jedoch diese Teilung vor sich ging, starb Graf Leopold Maria Marquard erst 23jährig am 12. September 1689 an seiner bei der Belagerung von Mainz wenige Tage vorher erlittenen Verwundung. An der Belagerung nahm Leopold Maria Marquard als kaiserlicher Oberstwachmeister und Generaladjutant des Herzogs von Lothringen teil.

Es blieben noch die zwei Brüder Anton Maria Friedrich und Prosper Ferdinand. Da die Besitzungen stark verschuldet waren, verständigten sie sich wiederholt über die beiderseitigen Deputate, während die übrigen Gelder zur Schuldentilgung verwandt werden sollten. Die Regierung führte, wie es im zweiten Vertrag von 1693 ausdrücklich bestimmt wurde, Graf Prosper Ferdinand. Graf Anton Maria erhielt die Gefälle aus Neustadt und Lenzkirch, im übrigen blieben die Besitzungen zusammen.

Prosper Ferdinand.

Er führte 1701 für seine Linie die Primogeniturordnung ein unter Berufung auf die Familienpakten von 1576: Diese seien in steter Observanz gestanden und zielten doch allein dahin ab, daß das Haus Fürstenberg in dem Stand und bei den Kräften erhalten werden möge, um Kaiser und Reich sowie dem Erzhaus Österreich desto ersprießlichere Dienste leisten zu können. Nun habe er erwogen, daß diesen Zweck zu erreichen nur möglich sei, wenn dieses Haus einschließlich seiner Linie keine weitere Teilung und Zersplitterung eingehe. Dem könne aber nicht anders als durch Einführung des Rechtes der Erstgeburt vorgebeugt werden, zu dessen Einführung er um so mehr berechtigt sei, als er zurzeit nur einen einzigen Sohn namens Joseph Wilhelm habe, und sein Bruder Graf Anton wirklicher Priester und Domdekan des Stifts Eichstädt sei, den Kollateralagnaten aber nach etwaiger Erlöschung seiner Linie das ius succedendi unbenommen sei. Weiterhin beruft sich Prosper Ferdinand auf einen Vorgang im Hause, daß nämlich die Primogenitur schon von dem ehemaligen Reichshofrats-Präsidenten Grafen Wratislaus zu Fürstenberg unter Konsens des Kaisers Matthias für seine Deszendenz errichtet worden sei. (Hiervon ist freilich außer dieser Erwähnung nichts bekannt). Auf die erweiterten Familienpakten von

1699, welche die Primogenitur für alle Linien des Hauses obligatorisch machen, beruft sich Prosper Ferdinand merkwürdigerweise nicht, vielleicht weil diesem Hausgesetz die kaiserliche Anerkennung fehlte. Der Primogenitus und dessen sukzedierende Linie muß nach den weiteren Bestimmungen römisch-katholischer Religion sein und bleiben. Die nachgeborenen Söhne oder Vettern erhalten von ihrem 18. Lebensjahre an ein jährliches Deputat, das unter Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Legitima oder des natürlichen Pflichtteils nach dem Ertrag der Güter ein für allemal zu berechnen ist. Die Versorgung und etwaige Sukzession der Töchter regelt sich nach dem Vertrage von 1576. Diese Primogeniturordnung fand die Bestätigung Kaiser Leopolds.

Graf Prosper Ferdinand, der sich nach Erlangung einer ausgezeichneten Bildung dem Militärdienst widmete, im Jahre 1702 zum Feldmarschalleutnant und noch im selbigen Jahr zum Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises vorrückte, fand leider ein frühes Ende, indem er im Jahre 1704 den 21. November durch eine Kanonenkugel in den Laufgräben vor Landau getötet wurde. Gleich seinem Vater und Großvater wurde er in der Kapuzinerkirche zu Haslach beigesetzt, sein Herz ruht in Stühlingen. Graf Prosper Ferdinand war vermählt mit Sophia Gräfin von Königsegg-Rotenfels, die ihm sechs Töchter und zwei Söhne gebar, von denen der zweite Sohn Ludwig August erst nach dem Tode des Vaters das Licht der Welt erblickte. Gemäß der Primogeniturordnung folgte dem Vater der ältere, noch minderjährige Sohn

Joseph Wilhelm Ernst († 1762).

Er stand noch unter Vormundschaft seines Oheims Anton Maria, als 1716 die Heiligenberger Linie erlosch. Ihr Besitz, nämlich die Landgrafschaft Heiligenberg, die